

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Waldfeucht vom 19. Dezember 2003

einschließlich 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005
einschließlich 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2006
einschließlich 3. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2007
einschließlich 4. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2009

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW.) vom 17. Juni 2003 (GV.NRW. S. 313) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeine Vorschriften**

Für die Benutzung und Unterhaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 **Reihengräber**

1. Für die Abgabe eines Reihengrabes zur Bestattung
 - a) von einer Person bis zu 5 Jahren, bei Tot- und Fehlgeburten sowie bei aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten und bei Urnenbestattungen wird eine Gebühr von **75,00 Euro,**
(anonymes Urnengrab und Wiesenurnengrab analog)
 - b) von einer Person über 5 Jahren wird eine Gebühr von **220,00 Euro**
(anonymes Reihengrab und Wiesenreihengrab analog)
- erhoben.
- (2) Zusätzlich wird für die Pflege des Grabfeldes
 - a) bei anonymen Reihengräbern (Erdbestattung)
Eine Gebühr von **1.090,00 Euro,**
 - b) bei Reihenwiesengräbern und Wahlwiesengräbern
eine Gebühr von **1.240,00 Euro,**
bei Wiesengräbern als Doppelwahlgräber eine Gebühr von **2.480,00 Euro,**
 - c) bei anonymen Urnenreihengräbern eine Gebühr von **415,00 Euro**
 - b) bei Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern
als Wiesengräber eine Gebühr von **540,00 Euro,**
bei Doppelurnenwahlgräber als Wiesengräber
eine Gebühr von **1.080,00 Euro**

erhoben.

- (3) Für die Beschaffung und das Aufstellen der Gedenktafeln auf den Wiesengräbern für Erdbestattungen und Urnenbestattungen wird eine Gebühr von **300,00 Euro**,
bei Doppelwahlgräbern wird eine Gebühr von **600,00 Euro**

erhoben.

§ 3 Wahlgräber

- (1) Die Gebühr für die Verleihung/Erneuerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab für die Dauer von 30 Jahren beträgt:
- | | | |
|----|--------------------|-----------------------|
| a) | für ein Einzelgrab | 800,00 Euro , |
| b) | für ein Doppelgrab | 1.600,00 Euro. |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bis zum Ablauf der Ruhefrist beträgt die Gebühr je angefangenem Monat
- | | | |
|----|--------------------|--------------------|
| a) | für ein Einzelgrab | 2,22 Euro , |
| b) | für ein Doppelgrab | 4,44 Euro. |
- (3) Für die Erneuerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab nach Ablauf der Ruhefrist beträgt die Gebühr
- | | | |
|----|---------------------------|----------------|
| a) | für ein Einzelgrab | |
| | für 10 Jahre | 266,50 Euro, |
| | für 15 Jahre | 400,00 Euro, |
| | für 20 Jahre | 533,00 Euro, |
| | für 30 Jahre | 800,00 Euro, |
| b) | für ein Doppelgrab | |
| | für 10 Jahre | 533,00 Euro, |
| | für 15 Jahre | 800,00 Euro, |
| | für 20 Jahre | 1.066,00 Euro, |
| | für 30 Jahre | 1.600,00 Euro. |

§ 4 Urnenbeisetzungen

- (1) Die Gebühr für die Verleihung/Erneuerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab (Urnenwand, Doppelwahlgrab) für die Dauer von 30 Jahren beträgt **1.500,00 Euro.**
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab bis zum Ablauf der Ruhefrist beträgt die Gebühr je angefangenem Monat **4,17 Euro.**
- (3) Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wiesenwahlgrab für die Dauer von 30 Jahren beträgt:
- | | | |
|----|--------------------|--------------|
| a) | für ein Einzelgrab | 210,00 Euro, |
| b) | für ein Doppelgrab | 420,00 Euro. |

- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wiesenwahlgrab bis zum Ablauf der Ruhefrist beträgt die Gebühr je angefangenem Monat
- | | | |
|----|--------------------|------------|
| a) | für ein Einzelgrab | 0,59 Euro, |
| b) | für ein Doppelgrab | 1,17 Euro. |

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Anlegung eines Grabes betragen:
- | | | |
|----|---|---------------------|
| a) | bei Personen bis zu 5 Jahren, bei Tot- und Fehlgeburten sowie bei aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten | 100,00 Euro, |
| b) | bei Personen über 5 Jahren | 471,00 Euro, |
| c) | bei Urnenbestattungen | 82,00 Euro. |
- (2) Bei Beerdigungen freitags nachmittags und samstags morgens erhöhen sich die Beerdigungsgebühren
- | | | |
|----|---|---------------------|
| a) | bei Personen bis zu 5 Jahren, bei Tot- und Fehlgeburten, bei aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten sowie bei Urnenbestattungen um | 51,00 Euro, |
| b) | bei Personen über 5 Jahren um | 102,00 Euro. |

§ 6 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Für auf Antrag erteilte Ausgrabungsgenehmigungen wird die Verwaltungsgebühr nach der entsprechenden Tarifstelle der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zum Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Wird durch die Umbettung die Anlegung eines neuen Grabes erforderlich, so ist die Gebühr nach § 5 Abs. 1 zusätzlich zu entrichten.
- (3) Die Kosten der eigentlichen Umbettung sind vom Antragsteller unmittelbar dem Leichenbestatter zu erstatten.

§ 7 Aufstellung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Für die Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmalen und/oder zur Anlage von Grabeinfassungen wird eine Verwaltungsgebühr von **23,00 Euro** erhoben.
- (2) Die Erlaubnis zur Aufstellung eines einfachen Aluminium- oder Holzkreuzes ist gebührenfrei.

§ 8 Leichenhallen

- (1) Die Gebühren für die Aufnahme und Aufbahrung eines Verstorbenen in einer Leichenhalle bis zur Bestattung betragen:

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| a) | für die ersten 4 Werktage pauschal | |
| aa) | Leichenhallen Braunsrath, Bocket, Obspringen | 33,00 Euro, |
| | ab) Leichenhallen Haaren und Waldfeucht | 44,00 Euro, |
| b) | für jeden darüber hinausgehenden Tag | 15,00 Euro. |
- (2) Für die Benutzung der Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung des Verstorbenen am Tage der Beisetzung und zur Abhaltung einer Trauerfeier werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|--------------------|
| a) | für die Leichenhallen in Braunsrath, Bocket und Obspringen | 24,00 Euro, |
| b) | für die Leichenhallen in Haaren und Waldfeucht | 32,00 Euro. |

§ 9

Einebnen eines Grabes

Die Gebühren für das Einebnen eines Grabes betragen:

- | | | |
|----|--|---------------------|
| a) | auf den Friedhöfen in Haaren und Braunsrath für ein Einzelwahl- bzw. Reihengrab | 93,00 Euro, |
| | für ein Doppelwahlgrab | 186,00 Euro, |
| b) | auf den Friedhöfen Waldfeucht, Bocket und Obspringen für ein Einzelwahl- bzw. Reihengrab | 222,00 Euro, |
| | für ein Doppelwahlgrab | 444,00 Euro. |

§ 10

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
- | | |
|----|--|
| a) | in den Fällen der §§ 3 und 4 der Nutzungsberechtigte, |
| b) | in den Fällen der §§ 2, 5 und 8 der Bestattungspflichtige, |
| c) | in den Fällen der §§ 6 und 7 der Empfänger der Genehmigung bzw. Erlaubnis. |

§ 11

Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 12

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.